Gemeinderat von Zürich

23.11.05

Postulat

von Anton Stäbler (CVP)

Kall.

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie beim Regierungsrat erwirkt werden kann, damit die Städte und Gemeinden das Verwaltungsvermögen nach der Nutzungsdauer der Anlagen abschreiben dürfen (anstelle der bisherigen degressiven Abschreibung auf dem Restbuchwert).

Begründung:

Gestützt auf § 137 des Gemeindegesetzes schreiben die Gemeinden das Verwaltungsvermögen zu vorgegebenen Sätzen auf dem jeweiligen Restbuchwert ab. Die degressive Abschreibungsmethode entspricht nicht der wirtschaftlichen Sichtweise, sondern ist finanzpolitisch motiviert. Aus diesem Grunde wurde den Gemeindebetrieben die lineare Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erlaubt (Verfügung der Direktion der Justiz und des Innem über die Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vom 30. Juli 1999).

Neuerdings gehen auch öffentliche Haushalte dazu über, die degressive Restwertabschreibung abzulösen und die Anlagen linear aufgrund der Nutzungsdauer abzuschreiben. Diesen Methodenwechsel wird der Bund gestützt auf das neue Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005 vornehmen und der Kanton Zürich strebt mit dem neuen Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) dieselbe Lösung an.

Zudem sehen die bei Bund und Kanton Zürich in der Einführungsphase stehenden Standards der Rechnungslegung (IPSAS = International Public Sector Accounting Standards) die lineare Abschreibung vor. Der Stadtrat sollte deshalb den Methodenwechsel bei der Abschreibung des Verwaltungsvermögens prüfen und beim Kanton die Schritte in die Wege leiten, um gegebenenfalls die Abschreibung des Verwaltungsvermögens nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise umstellen zu können.

Antrag: Behandlung mit dem «Budget 2006 ».